

Haftung bei Nutzung des eBay-Accounts durch Dritte

Problemstellung

Dem Wesen von Verträgen, die ausschließlich über Fernkommunikationsmittel wie beispielsweise das Internet angebahnt oder abgeschlossen werden, ist es immanent, dass die Beteiligten nicht gleichzeitig körperlich anwesend sind. Persönliche Passwörter, die den Zugang zu einem Mitgliedskonto eröffnen und Dritte von der unbefugten Benutzung dieses persönlichen Accounts ausschließen, sollen im Zusammenhang mit Bewertungsprofilen, wie sie etwa das Unternehmen eBay anbietet, dafür sorgen, dass eine gewisse Transparenz hinsichtlich des potentiellen Vertragspartners entsteht. Dieser Effekt wird hingegen zunichte gemacht, wenn ein Dritter unbefugt das Konto benutzt. In einer solchen Situation stellt sich die Frage, wer für die Nutzung des Kontos haftet. Der Inhaber des Mitgliedskontos, der unbefugt handelnde Dritte, beide zusammen oder vielleicht auch keiner der beiden?

Entscheidung des BGH

Geklagt hatten die Inhaberin der Marke „Cartier“ und die Händlerin dieser Produkte gegen das Anbieten von Cartier Plagiaten durch den Beklagten über die Internetplattform eBay. Die Klägerinnen sahen hierin eine Verletzung ihrer Markenrechte, eine Verletzung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften sowie eine Verletzung von Urheberrechten. Der Beklagte entgegnete, er sei für das beanstandete Angebot nicht verantwortlich, weil seine Ehefrau sein Mitgliedskonto ohne sein Wissen benutzt hat.

Nachdem die Klägerinnen in der ersten und zweiten Instanz erfolglos waren, hob der I. Zivilsenat mit Urteil vom 11. März 2009 (Az.: I ZR 114/06) die Entscheidung der Vorinstanz auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück.

Die Richter des Bundesgerichtshofs begründeten ihre Entscheidung damit, dass der Inhaber des Mitgliedskontos eine Gefahr geschaffen habe, weil er sein Mitgliedskonto nicht hinreichend vor fremden Zugriffen gesichert hat. Es stelle eine eigene Pflichtverletzung und somit einen eigenen Zurechnungsgrund dar, wenn der Accountinhaber die Zugangsdaten nicht hinreichend vor dem Zugriff Dritter schützt. Die Kontolldaten und das Passwort eines Mitgliedskonto bei eBay ermöglichen, als ein besonderes Identifikationsmittel im rechtsgeschäftlichen Verkehr, ein Handeln unter einem bestimmten Namen nach außen hin. Hieraus ergebe sich, wie dies auch die eBay-AGB formulieren, eine generelle Verantwortung und Verpflichtung des Inhabers eines Mitgliedskontos seine Daten sorgfältig vor der Kenntnis durch Dritte zu schützen. Aufgrund der von ihm geschaffenen Gefahrenlage sei eine Unklarheit darüber geschaffen worden, wer unter dem betreffenden Mitgliedskonto gehandelt hat. Hierdurch wurde die Möglichkeit, den Handelnden zu identifizieren und gegebenenfalls in Anspruch zu nehmen, erheblich beeinträchtigt.

Der Senat ging auf die in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilte Streitfrage, ob derjenige, der als Inhaber eines online geführten Kontos die für dessen Nutzung erforderlichen Zugangsdaten einem Dritten überlässt oder diesem die Nutzung der Daten immerhin ermöglicht, für die von dem Dritten vorgenommene bestimmungswidrige Nutzung des Kontos nach Rechtsscheingrundsätzen haftet, nicht ein. Die Richter hatten hierzu auch keinen Anlass, weil bei der zu beurteilenden Frage einer deliktischen Haftung für Handlungen eines Dritten kein Raum für Fragen einer Rechtsscheinhaftung und einer sonst üblichen Interessenabwägung zwischen den Rechtsgütern des Geschäftsgegners und des vermeintlichen Geschäftsherrn besteht. Im Falle einer Vertrags- oder Schutzrechtsverletzung müsse er sich vielmehr so behandeln lassen, als ob er selbst gehandelt hätte.

Der Senat verneinte hingegen, wie bereits das Berufungsgericht, eine Mittäter- oder Teilnehmerschaft des Beklagten. Eine Täterschaft setzt eine gemeinschaftliche Begehung, also ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken, voraus. Als Teilnehmer einer rechtswidrigen Handlung haftet nur derjenige, der diese Verhaltensweise zumindest mit bedingtem Vorsatz gefördert oder dazu angestiftet hat. Diese Voraussetzungen lagen im Streitfall nicht vor, weil nach den Feststellungen des Berufungsgerichts davon auszugehen war, dass die Ehefrau des Beklagten ohne sein Wissen das Angebot in das Internet gestellt hatte.

Resümee

Der Senat betont zum Schluss seiner Entscheidungsgründe, dass das dargestellte Haftungsmodell den Beklagten nicht unverhältnismäßig stark belastet. Unter Berücksichtigung der neuen technischen Entwicklung wird lediglich der Grundsatz aufrechterhalten, dass derjenige, dem ein rechtlich geschützter Bereich zur Nutzung und auch zur Gewinnerzielung zugewiesen ist, für Verstöße von Sorgfaltspflichten haftet, die im Interesse Dritter oder der Allgemeinheit bestehen.

Link zur [Entscheidung des BGH](#)